

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 94 (1943)

Heft: 7-8

Artikel: Das rechtliche Verhältnis der Kantone zu den technischen Gemeinde-Forstverwaltern

Autor: Ammon, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764611>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Großen Genuß und reiche Belehrung bot den Teilnehmern dann der Vortrag von Professor Dr. *Pallmann* über Waldböden. Dank einer ausgezeichneten Vorbereitung des Vortrages und namentlich auch der Demonstrationen, konnte der Referent in einer Stunde einen Überblick über ein weites Gebiet geben, wie es sich der Praktiker nicht besser hätte wünschen können. Mancher mag bedauert haben, zwanzig Jahre zu früh auf die Welt gekommen zu sein und die Bodenkunde, wie sie heute geboten wird, verpaßt zu haben. Allgemein herrschte der Eindruck, daß den heutigen Studierenden ein Fundament gegeben wird, wie wir es nicht hatten, wie es aber notwendig ist, um die Forstwirtschaft auf das Niveau zu bringen, das dem Niveau der andern technischen Berufe entspricht.

Im letzten Referat skizzierte in klarem Vortrag Professor Dr. *Leibundgut* die Umrisse eines neuen Waldbaues, der sich auf die von den Referenten *Etter* und *Pallmann* erläuterten Grundlagen stützt. Dieser neue Waldbau berücksichtigt noch viel mehr als der bisherige die natürlichen Grundlagen und die neuen Erkenntnisse über den Zusammenhang von Boden, Klima und Vegetation.

An der Exkursion in das Lehrrevier am Uetliberg vom Samstagnachmittag wurde vollkommen auf die bei Waldexkursionen sonst übliche Vorführung schöner Bestände und Verjüngungsgruppen verzichtet. Die Exkursion bildete aber eine glänzende Demonstration über die Anwendung des am Vormittag Gehörten. Auf dem Weg von Uetliberg Kulm nach Waldegg wurden auf kleinem Raum sehr verschiedenartige Standorte vorgeführt, wobei auf Tischen Bodenprofile und charakteristische Begleitpflanzen aufgestellt waren und die Herren *Etter*, *Pallmann* und *Leibundgut* die fachmännischen Erläuterungen gaben.

Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man diesen Vortragszyklus als einen wichtigen Markstein in der Geschichte der schweizerischen Forstwirtschaft bezeichnet, als den Beginn einer neuen Zeit, in der die wissenschaftliche Betrachtung in der von Engler gewünschten Weise noch viel mehr als bisher an die Stelle der handwerksmäßigen Routine tritt.

Knuchel.

Das rechtliche Verhältnis der Kantone zu den technischen Gemeinde-Forstverwaltern

Vor etwa zehn Jahren ist im Schweizerischen Forstverein das Problem der forstlichen Dienstorganisation eingehend bearbeitet worden. In der Zeitschrift, in Vereinsversammlungen, in Kommissionsberatungen wurden die größten Anstrengungen gemacht, um auf diesem für die forstliche Sache überaus wichtigen Gebiet endlich wieder einmal einen Ruck vorwärts zu kommen. Der Erfolg war, soweit in der Praxis spürbar, annähernd gleich Null, an einzelnen Orten sogar negativ. Erst die in der Kriegszeit unerläßlich gewordenen bedeutend verstärkten Leistungen der Forstwirtschaft, denen der bisherige auch für normale

Zeiten längst nicht mehr genügende Dienstorganismus gar nicht gewachsen war, hat das Problem erneut als äußerst dringlich hervortreten lassen. Vor etwas mehr als Jahresfrist wurde darum von eidgenössischer Seite in dieser Richtung ein Vorstoß bei den Kantonen unternommen, wobei vor allem auf wesentliche Kräftevermehrung hingezielt wurde.

Diese Vermahnung an die Kantone hatte auf die in der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Forstgesetz enthaltene Verpflichtung zur Anstellung der « erforderlichen Anzahl » Forsttechniker abgestellt, und bei verschiedenen Kantonen wurde dabei der Vorschlag gemacht, daß einzelne technische Forstverwaltungen, die als einer zweckmäßigen kantonalen Dienstorganisation hinderlich empfunden werden, wieder aufzuheben seien. Weil der Vorschlag von keinen Erläuterungen der rechtlichen Grundlagen und keinen Hinweisen über möglichst frictionslose, alle unverdienten Härten gegenüber tüchtigen Forstleuten vermeidende Durchführung begleitet war, fühlten sich die von einfacher Stellenaufhebung bedrohten Forstverwalter etwas brüsk behandelt. An der Vereinsversammlung in Baden ist der Unwille darüber zum Ausdruck gekommen.

Inzwischen sind an verschiedenen Orten Bemühungen in Gang gekommen, um kantonale Forstdienst-Organisationen zeitgemäß auszubauen. Dabei stößt die Diskussion immer wieder auf die vermeintlich ungeklärte Frage, ob der Staat, das heißt der Kanton, überhaupt rechtlich befugt sei, sogenannte « technische » Forstverwaltungen von Gemeinden, also solche, die eigene Forstingenieure mit eidgenössischem Wählbarkeitszeugnis in Dienst genommen haben, von sich aus aufzuheben. Die Frage ist nicht nur durch den eidgenössischen Vorschlag, sondern auch durch eigene Erfahrung in einzelnen Kantonen akut geworden, indem sich verschiedenorts Verhältnisse herausgebildet haben, die heute tatsächlich als schweres Hindernis für eine zweckmäßige Organisation des Forstdienstes wirken. Man spricht von förmlichen « Sackgassen », in die einzelne Kantone auf diesem Gebiet hineingeraten sind. Sie haben das wenigstens zum Teil direkt selber verschuldet, indem sie das rechtliche Verhältnis nie abgeklärt, die Schaffung von technischen Verwaltungen völlig dem freien Belieben von Gemeinden¹ und forstpolitischen Aktionen junger Forstleute überlassen und sich nie um die Einordnung in den Dienstorganismus gekümmert haben. Solche « selbständige » Forstpolitik wurde gelegentlich in staatlichen Bureaux geradezu als willkommene Entlastung des Staates von Verantwortung und Ausgaben begrüßt. Wir wollen froh sein, daß es jetzt zufolge der nicht immer erfreulichen Ergebnisse (dies freilich zum Glück als seltene Ausnahme) doch zu dämmern beginnt.

Sicher ist es heute nicht mehr verfrüht, einmal (einem Wunsche der Redaktion folgend) einen Versuch zur Klärung der rechtlichen Seite zu unternehmen und auch an dieser Stelle deutlich hervorzuheben,

¹ Nur in Graubünden besteht dazu von bestimmter Größe an gesetzliche Pflicht.

daß die Frage der staatlichen Befugnis in der forstlichen Rechtsordnung durchaus eindeutig geklärt ist, indem davon ausgegangen werden muß, daß in der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz den Kantonen bestimmte Pflichten und Befugnisse zugewiesen werden in bezug auf Erstellung und nachherige Einhaltung von Wirtschaftsplänen, forstamtliche Anzeichnung des zu schlagenden Holzes und Leitung der weitem Arbeiten und Kontrollführung. Hier sind zweifellos unter « Forstamt » und « forstamtlich » immer nur vom Kanton gewählte oder zu solchen Funktionen kantonale autorisierte technische Funktionäre gemeint. Für ihre Arbeit trägt vor dem Gesetz grundsätzlich der Kanton die volle Verantwortung, und darum ist es rechtlich ausgeschlossen, daß eine Gemeinde durch Wahl eines Forstingenieurs als Forstverwalter einfach automatisch kantonale Funktionen wegschnappen kann. Sie ist nur befugt, dem Gewählten alle andern mit der Forstverwaltung verbundenen, nichtkantonalen Funktionen zu übertragen, in denen die Gemeinden nach kantonalem Recht autonom sind. Ob dem als Forstverwalter gewählten Forstingenieur die nach gesetzlichem Recht *kantonalen* Funktionen (Aufstellung von Wirtschaftsplänen, Kontrolle ihrer Einhaltung, Anzeichnung der Holzschläge usw.) auch übertragen werden können, ist ganz selbstverständlich dem Gutfinden der verantwortlichen kantonalen Stelle (Regierungsrat) vorbehalten. Diese Funktionen *können*, wenn es mit einer zweckmäßigen Forstdienst-Organisation vereinbar ist (das Wählbarkeitszeugnis und der Wahlakt allein genügen nicht!), einem solchen Kommunalbeamten übertragen werden, aber sie *müssen es nicht*. Niemals gibt unsere Rechtsordnung eine Grundlage zu dem anscheinend bisher in etlichen Köpfen bestandenen Wahn, als ob die Ausübung der im eidgenössischen Recht als kantonale festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten den Gemeinden und den Inhabern von Wählbarkeitszeugnissen gleichsam zur Bedienung « à discrétion » zu freier Verfügung stehe.

Zufolge dieser Rechtslage ist meines Erachtens für jeden von einer Gemeinde gewählten Forstingenieur eine ausdrückliche vom Kanton ausgehende Festlegung unerläßlich, ob und eventuell unter welchen Bedingungen dem Betreffenden Vollmacht und Auftrag erteilt wird für den nach Gesetz *kantonalen* Teil der Verwaltungsfunktionen. Diese Festlegung muß ganz selbstverständlich seitens des Kantons auch widerrufbar sein, sobald die Umstände sich ändern und dem Kanton die Delegation seiner Funktionen an einen Kommunalbeamten nicht mehr paßt.

Es ist mir bekannt, daß von dieser Widerrufbarkeit der Übertragung kantonaler Funktionen an Gemeinde-Techniker ein ostschweizerischer Kanton neulich Gebrauch gemacht hat und daß auch anderswo Verhältnisse bestehen, die eine gleiche Maßnahme vollauf rechtfertigen würden.

Bei dieser Erörterung spielt die weitere Frage, welchem kantonalen Organ solche Gemeinde-Techniker (seien es vollgültige mit Ausübung auch der kantonalen Funktionen oder « reduzierte » mit bloßen kommunal-autonomen Funktionen) unterstellt sein sollen, gar keine

Rolle. In diesem Punkt bestehen in Theorie und Praxis gegensätzliche Auffassungen, über die seinerzeit auch die vom Schweizerischen Forstverein eingesetzte Spezialkommission sich trotz langer Beratungen gar nicht einigen konnte. Aus rein grundsätzlichen Erwägungen halte ich dafür, daß hier nur der auch für die andern Gemeinden des betreffenden Gebietes zuständige, nächstwohnende kantonale forstamtliche Funktionär in Betracht fallen sollte.

Es war mir möglich, die vorstehenden Rechtsfragen auch einem hervorragenden bernischen Juristen vorzulegen, der sich speziell auch in kantonaler Verwaltung gründlich auskennt. Und ich hatte die Genugtuung, daß er meine erläuterten grundsätzlichen Auffassungen als durchaus richtig bestätigte. Um nun in den Fragen der Forstdienstorganisation wirklich vorwärts zu kommen, wäre es wohl nützlich, die Rechtslage in diesem speziellen Punkte, der zu soviel Verwirrung der Auffassungen und forstpolitischen Fehlentwicklungen Anlaß gegeben hat, auch einmal in verbindlichem, *amtlichem* Erlasse deutlich und klar festzulegen. Das könnte wohl am besten geschehen in einer Ergänzung der eidgenössischen Vollziehungsverordnung, worin etwa zu bestimmen wäre: « Wenn waldbesitzende Gemeinden für die Leitung ihrer Forstverwaltung eigene Forsttechniker mit eidgenössischem Wählbarkeitszeugnis für höhere Forstbeamten anstellen, so wird vom Kanton von Fall zu Fall bestimmt, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen dem gewählten Gemeindebeamten auch die den kantonalen Forstbeamten zugewiesenen Funktionen übertragen werden können. Verantwortlich für die Erfüllung der Funktionen bleibt der Kanton. Diese Funktionsübertragungen sind widerrufbar. »

Die vorstehenden Erwägungen seien den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Stellen zu besonderer Würdigung empfohlen.

W. Ammon.

Ergebnisse einer Zuwachskontrolle nach Stärkeklassen und Holzarten. Von R. M. Ammon, Spiez

Einleitung

Im Jahre 1924 wurde im bernischen Mittelland ein kleiner Privatwald im Halte von 2,04 ha erstmals stammweise ausgezählt. Die Kubierung erfolgte mittels eines Lokaltarifs, so daß ein Tariffestmeter ungefähr einem Kubikmeter entspricht. Sämtliche Nutzungen wurden in der Folge stehend kontrolliert und gebucht. Um möglichst bald einige Resultate über die Zuwachsleistung des Waldes zu erhalten, wurden die Aufnahmen seither alle fünf Jahre wiederholt, so daß heute bereits vier vollständige Inventare vorliegen. Zur Charakterisierung des Waldes selbst diene folgendes:

Lage: Ebene oder schwach nördlich, östlich und westlich in eine flache Mulde abfallende, zirka 560 m über Meer gelegene Parzelle.

Boden: Tiefgründiger, frischer und fruchtbarer Lehm Boden (vermutlich Grundmoräne) mit nur schwacher Steinbeimengung. Infolge